



Richtlinien Schulwegentschädigung (vom ersten Kindergartenjahr bis zur 6. Klasse)

1. Gesetzliche Grundlagen

- I. Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Gemeinde sorgt für einen zumutbaren Schulweg. Sie hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist.
- II. Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Dabei ist die Zumutbarkeit in jedem konkreten Fall einzeln zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Diese Richtlinien helfen, die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen.
- III. Gemäss den Art. 19 & 62 in der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Zugang zur Schule gewährleistet ist. Der Schulweg darf für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Gemeinden Abhilfe zu verschaffen. Für den Kanton Luzern wird dieser Anspruch in §36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) und in §13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) konkretisiert.

Durch die Rechtsprechung wurden drei massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit festgelegt:

- Person des Lernenden
- Art des Schulweges
- Gefährlichkeit des Schulweges

Diese Kriterien werden im Merkblatt «Zumutbarer Schulweg» der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) genauer definiert und erläutert.

2. Anspruchsberechtigung

- Anspruch auf Entschädigung von Schulwegkosten haben alle im Gemeindegebiet wohnhaften Lernenden vom ersten Kindergartenjahr bis zur 6. Klasse gemäss Kriterien dieser Richtlinien.
- Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Lernenden durch die Erziehungsberechtigten selber oder durch Drittpersonen transportiert werden.
- Eine Entschädigung wird nur dann ausbezahlt, wenn das Gesuchsformular termingerecht eingereicht wurde.

3. Kriterien

- Beiträge an die Schulwegkosten erhalten Erziehungsberechtigte, deren Lernende während der Schulzeit in der Gemeinde Vitznau ausserhalb der im Zonenplan eingezeichneten roten Zone wohnhaft sind.
- Die Beiträge werden unabhängig vom Alter der Lernenden vom ersten Kindergartenjahr bis zur 6. Klasse zugesprochen.
- Für den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinden und/oder Privatschulen auf Gemeindegebiet werden keine Beiträge ausgerichtet.

- Berücksichtigt werden bei der Festlegung der Pauschale lediglich zwei Fahrten pro Tag, da die Schule Vitznau über gut funktionierende Tagesstrukturen verfügt und ein Mittagstisch für alle Lernenden zugänglich gemacht werden kann.

4. Beiträge

- Für alle Lernenden, welche ausserhalb der im Zonenplan eingezeichneten roten Zone wohnhaft sind, werden CHF 150.00 ausbezahlt.
- Der Betrag richtet sich pauschal pro Lernende/r und pro Schuljahr und wird nach der Prüfung des Gesuchs an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

5. Antragstellung und Verfahren

- Die Erziehungsberechtigten stellen jeweils bis spätestens 30. Juni (vor Schuljahresbeginn) ein Gesuch an die Schulleitung/Sekretariat.
- Die Schulleitung prüft die Anspruchsberechtigung und legt diese zum Entscheid dem Gemeinderat/Gemeinderätin Ressort Bildung vor.
- Es werden keine Gesuche für zurückliegende Schuljahre behandelt oder während des Schuljahres behandelt. Einzige Ausnahme sind Zuzüge während dem Schuljahr.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide des Gemeinderates im Zusammenhang mit diesen Richtlinien kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Vitznau Einsprache erhoben werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemäss Beschluss der Bildungskommission sowie des Gemeinderates per 1. August 2025 in Kraft.

Vitznau, 30.05.2025



Monika Camenzind
Gemeinderätin Ressort Bildung



Ulrike Känzig
Präsidentin Bildungskommission

Genehmigt vom Gemeinderat mit GRB vom 27.05.2025



Herbert Imbach
Gemeindepräsident



Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin